

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2017

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 17.05.2019 (Amtsblatt vom 21.05.2019)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Traunreut erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Traunreut erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ¹⁾.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“)



vom 19.12.2007, geändert durch Satzung vom 21.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.09.2012, außer Kraft.

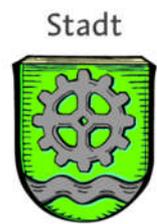
Traunreut, den 15.12.2017

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 19.12.2017). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.



Traunreut

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 19.12.2017 veröffentlicht.

Traunreut, 19.12.2017

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15. Dezember 2017

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeugtyp	Pauschalsatz
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut)	7,97 €
ein Kommandowagen (Traunreut)	1,46 €
ein Rüstwagen RW 2 (Traunreut)	6,71 €
ein Schlauchwagen SW 2000 (Traunreut)	3,61 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut)	8,26 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12 (Traunreut)	7,51 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Traunreut)	2,83 €
ein Werkstattwagen bzw. Atem- u. Strahlenschutzfahrzeug (Traunreut)	1,55 €
ein Versorgungsfahrzeug (Traunreut)	3,33 €
ein Unimog-Zugmaschine (Traunreut)	7,20 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (Traunreut)	7,44 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Traunwalchen)	3,17 €
ein Dekon-P (GW) (Stein a. d. Traun)	0,65 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Stein a. d. Traun)	1,87 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Stein a. d. Traun)	4,60 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

Fahrzeugtyp	Pauschalsatz
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut)	144,97 €
ein Kommandowagen (Traunreut)	80,83 €
ein Rüstwagen RW 2 (Traunreut)	99,47 €
ein Schlauchwagen SW 2000 (Traunreut)	103,41 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut)	168,38 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12 (Traunreut)	199,86 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Traunreut)	44,37 €
ein Werkstattwagen bzw. Atem- u. Strahlenschutzfahrzeug (Traunreut)	45,71 €
ein Versorgungsfahrzeug (Traunreut)	52,11 €
ein Unimog-Zugmaschine (Traunreut)	89,17 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (Traunreut)	135,28 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Traunwalchen)	126,19 €
ein Dekon-P (GW) (Stein a. d. Traun)	0,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Stein a. d. Traun)	61,68 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Stein a. d. Traun)	86,62 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	130,70 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €



3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Traunreut, den 15.12.2017

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 19.12.2017 veröffentlicht.

Traunreut, 19.12.2017

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat